

(2) Wird das von den Züchtern nach Abs. 1 Buchstaben a bis c zum Verkauf angebotene Zuchtvieh vom VEAB innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage des Angebots an, nicht abgenommen, so ist der Züchter zum direkten Verkauf der Zuchttiere — ausgenommen Vatertiere — ohne Einschaltung des VEAB berechtigt.

(3) Erfolgt der Direktverkauf nach Abs. 2, so sind der Verkäufer und Käufer gemeinsam verpflichtet, dies dem VEAB innerhalb von 8 Tagen, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, schriftlich unter Angabe der Tierart und des Lebendgewichtes je Zuchttier mitzuteilen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 regelt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

#### § 12

##### Der An- und Verkauf von Nutztvieh

(1) Landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern ist der Direktverkauf von Nutztvieh aus der eigenen Produktion an andere landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter gestattet.

(2) Der Direktverkauf von Nutztvieh — ausgenommen Ziegen, Milchschafe und Geflügel — ist vor der Durchführung vom Verkäufer dem Rat der Gemeinde anzuzeigen. Der Rat der Gemeinde kann den direkten Verkauf untersagen, wenn dadurch die Entwicklung der Viehwirtschaft und die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen des Betriebes beeinträchtigt wird.

#### § 13

##### Sonstige Bestimmungen über den An- und Verkauf von Zucht- und Nutztvieh

(1) Die Verbuchung und Abrechnung des An- und Verkaufs von Zucht- und Nutztvieh sowie das Ausstellen von Ablieferungs- und Kaufbescheinigungen obliegt den VEAB. Ausgenommen hiervon sind Direktverkäufe zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern ohne Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

(2) Die Bestimmungen über die Zahlung von Preisen für Zucht- und Nutztvieh, die Berechtigung zum Verkauf von Zucht- und Nutztvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer und die Gewährung von Vergünstigungen legt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen fest.

#### § 14

##### Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Verordnung Zucht- und Nutztvieh verkauft oder verkaufen läßt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

##### § 15

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh (VHZN) und das Leitkontor für den Import und Export von Zucht- und Nutztvieh werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 aufgelöst. Rechtsnachfolger sind die VEAB (§ 2 Abs. 1) bzw. der VEAB — I (§ 2 Abs. 2).

##### § 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf.

##### § 17

(1) Diese Verordnung — mit Ausnahme des § 14 — tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Der § 14 tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 13. Dezember 1951 über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh (GBl. S. 1165);
2. die Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh (GBl. S. 216);
3. die Änderung der Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh (GBl. S. 568);
4. die Bestimmungen nach Abschnitt 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181), sofern sie den Handel mit Zucht\* und Nutztvieh betreffen;
5. die Anordnung vom 20. Juli 1958 über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutztvieh durch die VEAB (GBl. II S. 185).

Berlin, den 18. Dezember 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

#### Verordnung Über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Vom 2. Januar 1959

##### § 1

##### Grundsätze

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist das zentrale Organ des Ministerrates für den Binnenhandel mit Konsumgütern und die Versorgung der Bevölkerung. Es ist verantwortlich für

die Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik;

die Verwirklichung der sozialistischen Handelspolitik der Regierung in allen Bereichen des Binnenhandels;